

# RS OGH 1996/10/1 4Ob2282/96h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1996

## Norm

UrhG §78 Abs1

UrhG §81

## Rechtssatz

Der Unterlassungsanspruch nach § 78 UrhG ist verschuldensunabhängig. Die Beschränkung des Verbotsbegehrens auf den Fall, daß mit dem Bild ein Text verbunden ist, der wahrheitswidrig ist oder gegen die Unschuldsvermutung verstößt, bedeutet nicht, daß die Beklagte schuldhaft gehandelt haben muß. Es genügt, daß der durch den Artikel erzeugte Eindruck, der Kläger habe eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen, objektiv unrichtig war, weil der Kläger in Wahrheit in Notwehr gehandelt hat und daher unschuldig war.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2282/96h

Entscheidungstext OGH 01.10.1996 4 Ob 2282/96h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106069

## Dokumentnummer

JJR\_19961001\_OGH0002\_0040OB02282\_96H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)